

Merkblatt zur Besuchsdurchführung in der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow

Anschrift: Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow
Ausbau 8
16835 Neuruppin-Wulkow
Telefon: 03391-700221

Erreichbarkeit:

Die Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow ist aus Richtung Stadt Neuruppin mit den Buslinien 764, 770 und 791 zu erreichen.

Die Haltestelle „Wulkow (bei Ruppín), Parkstr, B 167“ befindet sich in unmittelbarer Nähe der Anstalt.

Besucher und Besucherinnen sind Personen, die mit einem gültigen Besuchserlaubnisschein der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow besuchen wollen.

Die Besuchsdurchführung findet grundsätzlich nur nach Anmeldung und Terminvergabe statt. Für einen Besuch sind maximal drei Erwachsene und zwei Kinder bis zu sechs Jahren zugelassen.

Eine Besuchsdurchführung für **Strafgefangene** setzt immer die schriftliche Antragstellung des Gefangenen voraus.

Nur für **Untersuchungsgefangene** dürfen Besuchstermine auch telefonisch abgestimmt werden. Hier ist vorab eine Besuchserlaubnis bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen und vor Besuchsbeginn vorzulegen.

Besucherinnen und Besuchern, die augenscheinlich unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen oder aber in unangemessener oder in Teilen extremistischer Bekleidung die Anstalt aufsuchen, wird der Besuch untersagt.

Die Besuchszeiten sind:

	Besuchszeit	Letzter Einlass
Dienstag	10:15 Uhr bis 18:30 Uhr	16:30 Uhr
2. und 4. Mittwoch	08:00 Uhr bis 15:45 Uhr	13:45 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 15:45 Uhr	13:45 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:15 Uhr	13:15 Uhr
1. und 3. Sonnabend*	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr	13:30 Uhr

* Der erste Samstag ist für die Untersuchungshaft und der dritte Samstag für die Strafhafte vorbehalten.

Auf Vorfieertage fallende Besuchssamstage finden nicht statt und werden nicht nachgeholt.

An gesetzlichen Feiertagen, an Vorfieertagen zu Ostern und Pfingsten sowie am 24. Dezember und 31. Dezember findet kein Besuch statt.

Vernehmungen und Anhörungen sind während der arbeitstäglichen Geschäftszeiten, jedoch nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Während der Besuchsdurchführung ist es den Besucherinnen und Besuchern in begrenztem Umfang gestattet, Nahrungs- und Genussmittel zu erwerben. Der Einkaufssatz beträgt jeweils 7,50 EUR pro Person, insgesamt jedoch höchstens 25,00 EUR (Bitte Hartgeld bereithalten!). Soweit die eingekauften Nahrungs- und Genussmittel nicht verzehrt werden, haben Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit, diese mitzunehmen. Den Gefangenen ist nicht gestattet, die Nahrungs- und Genussmittel in den Haftbereich mitzunehmen.

Ein Geldwechsel durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Besuchsdienstes erfolgt nicht. Bitte bewahren Sie für die Zeit des Besuches Restgeldbeträge in den dafür vorgesehenen Schließfächern auf.

Zur Aufrechterhaltung reibungsloser Besuchsabläufe bitten wir Sie, 30 Minuten vor dem geplanten Besuchstermin an der Pforte zu erscheinen. Bei Verspätungen können wir Ihnen leider keine Besuchsverlängerung oder Nachholung gewähren. Wenn Sie beispielsweise wegen Krankheit nicht kommen können, informieren Sie uns daher bitte rechtzeitig.

Besucherinnen und Besucher für Gefangene weisen sich ab dem 14. Lebensjahr durch Vorlage eines Personaldokumentes und der Besuchsgenehmigung aus. Die Zulassung von Minderjährigen (14 bis 18 Jahre) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten und der Vorlage eines geeigneten Personaldokumentes.

Kindern unter 14 Jahren wird grundsätzlich nur Einlass in Begleitung eines Sorgeberechtigten gewährt.

Jugendlichen ab 14 Jahren kann der selbständige Besuch nur mit schriftlicher Zustimmung eines Sorgeberechtigten gestattet werden.

Vor der Besuchsdurchführung werden Sie entsprechend § 36 Abs. 1 BbgJVollzG durchsucht und über die Art und Weise der Besuchsdurchführung unterrichtet.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihr persönliches Handgepäck und Gegenstände, welche sich in Ihrer Bekleidung befinden, in den dafür vorgesehenen Schließfächern im Bereich der Pforte verwahren. Dem Gefangenen darf ohne besondere Genehmigung nichts übergeben werden, Verstöße führen zum sofortigen Besuchsabbruch.

Im Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt findet Publikumsverkehr statt, insofern bitten wir Sie sich an die in der Öffentlichkeit allgemein geltenden Verhaltensregeln zu halten.

Bargeldeinzahlungen sind während der Kassenzeiten der Zahlstelle und nur parallel zu den Besuchszeiten der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow möglich.